





Kein deutscher Erbkaiser!

Der Antrag des Reichstagsabgeordneten Welcker, den König von Preußen zum deutschen Erbkaiser zu erwählen, hat die vom österreichischen Reichstagsabgesandten v. Schmerling überreichte Erklärung vom 13. März 1848 hervorgerufen, in welcher es unter Anderm heißt: „Wer die Einheit Deutschlands wirklich will, wird den Weg suchen, der es Österreich möglich macht, ohne Aufgabe seiner selbst im großen Gesammtvaterlande zu verbleiben.“ Es kommt also zu der innern, aus der Vaterlandsliebe entspringenden Aufforderung, diesen Weg zu entdecken, noch eine äußere, amtliche für alle, welche hierzu ein Scherlein beizutragen sich für befähigt halten.

Es ist der Wunsch eines jeden sein Vaterland liebenden Deutschen, daß Österreich aus dem deutschen Bunde nicht ausscheide, nur darf die Beibehaltung dieses kräftigen Gliedes am deutschen Staatskörper die Heilung seiner hauptsächlich durch dieses Glied veranlaßten Gebrechen nicht verzögern oder verhindern, denn es ist Gefahr im Verzuge, und es ist besser, daß ein brandiges Glied von dem übrigens gesunden Körper getrennt werde, als daß der ganze Körper hinsterbe oder verderbe. Je größer ein Staat ist, je mannigfältiger seine Bestandtheile sind, desto nothwendiger ist es, daß diese ungleichartigen Bestandtheile durch ein gemeinsames starkes Band zusammengehalten und zu einem lebens- und entwicklungsfähigen Körper vereint werden. Die von Österreichs Reichstagsabgesandten vorgeschlagene, aus 7 regierenden Fürsten oder deren Stellvertretern zusammengesetzende Reichsregierung, welche 1) aus dem Kaiser von Österreich, 2) dem Könige von Preußen, 3) dem Könige von Bayern, 4) einem durch Württemberg, Baden, Hohenzollern, Lichtenstein, 5) einem durch Sachsen, Weimar, Coburg-Gotha, Meiningen-Hildburghausen, Altenburg, Reuß, Schwarzburg, Anhalt, 6) einem durch Hannover, Oldenburg, Braunschweig, Mecklenburg, (Schleswig-) Holstein-Lauenburg, Hamburg, Lübeck, Bremen, 7) einem durch Kurhessen, Hessen-Darmstadt, Hessen-Homburg, Nassau, Luxemburg-Limburg, Waldeck, Lippe und Frankfurt gewählten Fürsten bestehen soll, ist nicht mit Unrecht „ein 34füßiger Rattenkönig in siebenknötig zusammengeschwänztem Weichselkopf“ genannt worden. Die stärkeren Ratten würden zwar die übrigen in der ihnen durch ihre Natur gebotenen Richtung mit forschleppen, aber alle in einer unbequemen und ihrer Entwicklung ungünstigen Lage sich befinden. Könnten sie dagegen der zur Leitung geschicktesten Ratte selbstständig und durch einander ungehindert folgen, so würden alle dabei sich am besten befinden. Österreich und Preußen sind die stärksten Glieder des deutschen Bunde. Österreich vereint zwar nur eine halb so große und größtentheils mit Slaven vermischte wohnende Zahl von Deutschen unter seiner Krone, als Preußen, allein seines außerdeutschen Gebietes Bewohner, zum Theil von deutscher Bildung und deutschem Blute, betragen 30 Millionen. Stehen dieselben auch durchschnittlich auf einer weit tieferen Bildungsstufe, als die 16 Millionen, welche der preußische Staat umfaßt, und können dieselben auch nur im völkerrechtlichen Bunde mit Deutschland gedacht werden, so werfen sie dennoch ein starkes Gewicht zu Gunsten Österreichs in die staatliche Wagschale. Preußen dagegen ist, mit Ausnahme von etwa 2 Millionen zum größern Theile von deutscher Bildung durchdrungener Slaven, eine rein deutsche Macht, welche deshalb auch ihren Schwerpunkt in Deutschland ~~steht~~ und fällt, während Österreichs Schwerpunkt außer Deutschland liegt und letzteres daher auch bisher von der österreichischen Staatsklugheit zu selbstsüchtigen Zwecken missbraucht wurde. Dies darf künftig eben so wenig mehr geschehen, als den zum deutschen Bunde nicht gehörigen Ländern Österreichs zugemuthet werden darf, ihre Volksthümlichkeit und die mit derselben und ihrer staatlichen Lage zusammenhängenden besonderen Verhältnisse zu Gunsten Deutschlands aufzuopfern.

Frage man aber nun, wie der von Österreich beabsichtigte, aber noch nicht gebildete Einheitsstaat — seine Bildung vorausgesetzt — sich rücksichtlich seiner deutschen Länder zum deutschen Reiche verhalten könne, ohne dessen und seine eigenen Zwecke zu benachtheiligen, so dürfte es keine andere genügende Antwort geben als: die deutschen Grundrechte, als das geringste Maß der Freiheit für die Bürger des deutschen Bundesstaates, müssen auch in den zu diesem gehörigen Ländern Österreichs volle Geltung haben. Die inneren Angelegenheiten derselben mögen auf Einzellantagen, ihre Beziehungen zum österreichischen Gesamtstaate in einer aus deren Ausschüssen gebildeten, in Wien tagenden Versammlung, ihre Beziehungen zum großen deutschen Gesammtvaterlande auf dem deutschen Reichstage zu Frankfurt geordnet werden. Da alle österreichischen Länder, unbeschadet ihrer selbstständigen Entwicklung, eine gemeinsame Schatz- und Kriegsverwaltung und einen gemeinsamen Herrscher haben können, so braucht davon nicht die Rede zu sein, daß dieser allein durch seine Person die verschiedenen, von einander sonst geschiedenen Länder verbinde, denn dies würde die wunderlichsten und schädlichsten Folgen haben und den beabsichtigten österreichischen Gesamtstaat unmöglich machen. Als deutscher Bundesfürst würde aber der Kaiser von Österreich die Beschlüsse des deutschen Reichstages zu Frankfurt, welche unter seiner Mitwirkung und derjenigen der Abgeordneten seiner zum deutschen Bunde gehörigen Länder gefaßt worden wären, unbedingt zu vollziehen haben, soweit sie das Ausland beträfen; in Bezug auf innere Angelegenheiten würden dieselben von der Genehmigung der deutsch-österreichischen Einzellantage und deren Regierung abhängen. Das Verhältniß des Kaisers von Österreich zu den übrigen Fürsten des deutschen Bundes müßte das eines gleichberechtigten sein, und dies könnte nicht der Fall sein, wenn ein Erbkaiser an Deutschlands Spitze gestellt würde. Deshalb muß es ein Wahlkaiser sein. Ein Wahlkaiser stand an der Spitze des durch Zwitteracht der deutschen Stämme, oder vielmehr durch die Selbstsucht der deutschen Fürsten im Jahre 1806 zertrümmerten deutschen Reiches während eines Jahrtausend; ein Wahlkaiser ist auch an die Spitze des wie ein Phönix aus seiner Asche emporsteigenden neuen deutschen Reiches zu stellen — und zwar mit weit bessern Erfolge, als früher, wo die Völker noch willige Werkzeuge waren, dem Ehrgeize ihrer Fürsten zu dienen und darüber ihr und ihrer Stammesverwandten wahre Wohlfahrt benachtheiliten. Wählt man den Kaiser nur auf Lebenszeit, oder was vielleicht zweckmäßiger wäre, auf einen, mehrere Reichstagsfristen umfassenden Zeitraum, unter dem Vorbehalte, auf gleiche Frist nach Besinden seine Regierungsgewalt zu verlängern, so ist ein Wahlkaiser den übrigen deutschen Fürsten gegenüber nicht ein Oberherr, sondern ein ebenbürtiger Fürst, welcher durch die betreffende Wahl (die möglicher Weise sie selbst treffen konnte) nur durch Deutschlands Fürsten und Volk an die Spitze der Reichsverwaltung zeitweilig gestellt wurde. Kein deutscher Volksstamm, kein deutscher Fürst kann sich durch eine solche Wahl für beeinträchtigt halten, denn die Wahl würde sicherlich auf das erbliche Oberhaupt des betreffenden deutschen Stammes gefallen sein, wenn es Deutschlands übrigen Fürsten und Stämmen für das Wohl des Gesammtvaterlandes, von dem dasjenige des einzelnen deutschen Landes unzertrennlich ist, förderlich erschienen wäre.

267
112

Die Wahl des Kaisers wäre aber wohl auf die Weise am zweckmässtigen vorzunehmen, daß die regierenden deutschen Fürsten binnen einer gewissen Frist drei aus ihrer Mitte, sei es auf ein Mal oder nach und nach, dem Reichstage zur Wahl vorzuschlagen hätten, dieser aber bestimmen müste, welcher derselben für die gesetzliche Zeit die Kaiserkrone tragen solle. Diese Art der Wahl entspricht den Grundsätzen der Volks-herrlichkeit, verhindert Verfeindung der Fürsten unter sich und auch die Unzutäglichkeit, daß ein Fürst bei der Kaiserwahl sich selbst die Stimme gebe. Das Stimmrecht der Fürsten für die drei Bewerber um die Kaiserwürde wäre aber so zu ordnen, daß Österreich 2, Preußen 2, Baiern 1, die übrigen Fürsten nach der oben vorgeschlagenen Gruppierung die übrigen 4 Stimmen abzugeben hätten, oder zöge man es vor, daß jede einzelne deutsche Regierung mindestens eine Stimme erhielte, so müßten den grösseren deutschen Regierungen im Verhältnisse ihrer staatlichen Bedeutung für Deutschland mehrere Stimmen zustehen, und dies würde den Vortheil haben, daß die Wahl erleichtert und die Würde der einzelnen, wenn auch kleinen deutschen Bundes-länder besser gewahrt würde. Aus diesen Stimmberechtigten könnte auch das Staatenhaus gebildet werden.

Was nun die nächste Kaiserwahl betrifft, so ist es zwar unzweifelhaft, daß der König von Preußen die meisten Stimmen erhalten werde, allein dies ist durch die Verhältnisse gerechtfertigt. Abgesehen von den hier nicht zu erdriernden Persönlichkeiten der deutschen Fürsten, von denen keiner den König von Preußen an Besitzung zur höchsten Reichswürde übertrifft, würde doch unter den obwaltenden Verhältnissen zunächst nur er und der Kaiser von Österreich in Vorschlag kommen dürfen. Dieser ist ein im 19ten Jahre stehender unerfahrener Jüngling, welcher, wenn er als einfacher Bürger des deutschen Bundesstaates geboren wäre, noch als ein Unmündiger betrachtet werden würde; der König von Preußen ist ein im 54sten Jahre stehender erfahrener Mann und von **deutscher Gesinnung**, wenn auch seine staatsrechtlichen Ansichten bisher nur getheilten Beifalls sich erfreuten. Sodann befindet sich der preußische Staat, welcher bereits große Opfer für das deutsche Gesammtvaterland in dem Kriege Deutschlands gegen Dänemark und zum Besten der deutschen Flotte gebracht hat, — während Österreich mit diesem Reichsfeinde im besten Betrieb steht und sich einen Admiral für seine Flotte von ihm ausschüttet, — im Zustande innern Friedens, im Besitz eines großen, schlagfertigen Heeres und leidlich geordneter Geldmittel, Österreich aber ist von inneren Kriegen zerrissen und von einem äußern Kriege bedroht, sein Schatz ist geleert, und statt edler Metalle dienen Papierzeichen als Münze! Österreichs Kaiser ist jedoch ein Jüngling, welcher den König von Preußen nach menschlicher Wahrscheinlichkeit um viele Jahre überleben wird. Genießt er bei dem Abtreten des ersten deutschen Kaisers aus dem Hause Hohenzollern in Deutschland das Lob eines gerechten, gütigen und einsichtsvollen Fürsten, so ist bei übrigens gleichen Verhältnissen eben so wenig zu zweifeln, daß in seiner Person das Haus Habsburg dem verjüngten Deutschland den zweiten Kaiser geben werde, als jetzt die Wahl des Königs von Preußen zum deutschen Kaiser die überwiegende Mehrzahl des deutschen Volkes für sich hat.

Hinsichtlich der aus den deutschen regierenden Fürsten vorzunehmenden Kaiserwahl wird zwar Macht und Bildung des betreffenden, von ihnen beherrschten Erblandes in naturgemäßer Weise zuerst in Betracht kommen, ausgezeichnete Geistesgegen und bewährte Herrschaftsgenügen aber müssen nach einer vernünftigen Rechtsordnung unter sich zusammenkommen. V. Gesammtvaterlandes dadurch unmittelbar zu benutzen, daß das deutsche Volk einen solchen Fürsten zur höchsten Reichswürde erheben dürfe. Säße fünftig ein Mann, wie Friedrich der Große oder Joseph II. auf einem kleinen deutschen Throne, so dürfte seine geringe Hausmacht bei einer vernünftigen Verfassung des deutschen Reiches seine Wahl nicht verhindern, indem die aufrichtige Anerkennung seines Werthes von Seiten des deutschen Volkes ihn genugsam stützen, er auch eben deshalb, weil nur persönliche Vorzüge, nicht die Bedeutung des von ihm beherrschten Erbstaates ihn auf den Kaiserthron erhoben, die Eifersucht der grösseren Fürsten des deutschen Bundesstaates weniger zu fürchten haben wird, als ein mächtigerer Fürst, von welchem jene mehr besorgen würden, daß er den Wahlthron in einen Erbthron zu verwandeln vermöge.

Will die österreichische Regierung jedoch einer solchen, mit der Ehre und dem Vortheile des Hauses Habsburg vereinbarlichen und für die Wohlfahrt des deutschen Volkes nothwendigen Reichsverfassung ihre Genehmigung als Bundesmitglied nicht ertheilen, sondern den vom deutschen Volke verfluchten Bundesstag mit anderer Larve und Kleidern aus seinem Grabe auferstehen lassen und auf dem Wege Metternich'scher Staatsflugheit fortzuwandeln versuchen, deren Hauptgrundzäg ist: „sae Zwietracht und hertsche“, so wird sie sowohl in Deutschland, als in den unter ihrer Krone vereinten Ländern bittere Früchte ernten! Inniger Anschluß an Deutschland ist für Österreich die einzige Möglichkeit, sein bisherigen staatlichen Grenzen zu behaupten, denn das in Österreich bisher, trotz seiner unverhältnismäßigen Minderzahl vorherrschende deutsche Element sand nicht allein darin, daß es in Wissenschaft, Geistung und theilweise an Kraft, über den übrigen Volksähnlichkeiten Österreichs steht, sondern in seiner innigen Verbindung mit Deutschland, seiner Quelle, hauptsächlich seine Stütze.

Diese wird brechen, bricht Österreichs Regierung aus Selbstsucht und falschem Ehrgeize das Band, welches es bisher an Deutschland fesselte. Deutsche Bildung und Sprache waren nicht minder, als die deutsche Herrscherfamilie das gemeinsame, obwohl in lästiger und unflüger Weise benutzte Band, welches die so verschiedenen Völker Österreichs umschlang, und die allgemeine Slavenversammlung in Prag hat dies noch im vorigen Jahre auf eine überraschende Weise bewiesen. Scheidet Österreichs Regierung aus dem deutschen Bunde — das deutsche Volk wird die österreichischen Deutschen immer als seine Bundesbrüder betrachten — so wird dies bisherige, alle Völker Österreichs umschlingende und ihre gegenseitige Verständigung vermittelnde Band nach und nach immer lockerer werden, bis es gänzlich zerreiht. Stützt die österreichische Regierung sich aber auf die in ihren Bestandtheilen so verschiedene slavische Volksähnlichkeit zum Nachtheil der übrigen Volksstämme, so werden diese die erste sich darbietende Gelegenheit benutzen, um den ihnen stammverwandten Völkern zu besserer Entwicklung ihrer Volksähnlichkeit sich anzuschließen und der österreichische Gesamtstaat fällt auseinander. Die Zeit ist vorüber, wo die Herrscher ungestraft nach dem Grundsatz handeln konnten „l'état c'est moi!“ und nannte sich auch Preußens großer Friedrich bereits im vorigen Jahrhunderte den ersten Diener dieses Landes, so war doch sein Wahlspruch nur: alles für das Volk durch mich, während der Wahlspruch des neunzehnten Jahrhunderts lautet: alles für und durch das Volk!

Beilage zu N° 261 der Constitutionellen Zeitung.

Dienstag, den 11. November 1862.

Deutsche Reichsverfassung vom 28. März 1849.

Die deutsche verfassunggebende Nationalversammlung hat beschlossen, und verkündigt als Reichsverfassung:

Beschaffung des Deutschen Reiches.

Abschnitt I. Das Reich.

Artikel I.

§ 1. Das deutsche Reich besteht aus dem Gebiete des bisherigen Deutschen Unions. — Die Festzung der Verhältnisse des Herzogthums Schleswig bleibt vorbehalten.

§ 2. Hat ein deutsches Land mit einem nichtdeutschen Land dasselbe Staatsoberhaupt, so soll das deutsche Land eine von dem nichtdeutschen Lande getrennte eigene Verfassung, Regierung und Verwaltung haben. In die Regierung und Verwaltung des deutschen Landes dürfen nur deutsche Staatsbürger berufen werden. — Die Reichsverfassung und Reichsgesetzgebung hat in einem solchen deutschen Lande dieselbe verbindliche Kraft, wie in den übrigen deutschen Ländern.

§ 3. Hat ein deutsches Land mit einem nichtdeutschen Land dasselbe Staatsoberhaupt, so muß dieses entweder in seinem deutschen Lande residiren, oder es muß aus verfassungsmäßigem Wege in denselben eine Regierung niedergegesetzt werden, zu welcher nur Deutsche berufen werden dürfen.

§ 4. Abgesehen von den bereits bestehenden Verbindungen deutschsprachiger und nichtdeutscher Länder, soll kein Staatsoberhaupt eines nichtdeutschen Landes zugleich zur Regierung eines deutschen Landes gelangen, noch darf ein in Deutschland regierender Fürst, ohne seine deutsche Regierung abzutrennen, eine fremde Krone annehmen.

§ 5. Die einzelnen deutschen Staaten behalten ihre Selbstständigkeit, soweit dieselbe nicht durch die Reichsverfassung beschränkt ist; sie haben alle staatlichen Hoheiten und Rechte, soweit diese nicht der Reichsgewalt ausdrücklich übertragen sind.

Abschnitt II. Die Reichsgewalt.

Artikel I.

§ 6. Die Reichsgewalt ausschließlich übt dem Auslande gegenüber die völkerrechtliche Vertretung Deutschlands und der einzelnen deutschen Staaten aus. — Die Reichsgewalt stellt die Reichsgegenden und Consuln an. Sie führt den diplomatischen Verkehr, schließt die Bündnisse und Verträge mit dem Auslande, namentlich auch die Handels- und Schiffahrtsverträge, so wie die Ansiedlungsverträge ab. Sie ordnet alle völkerrechtlichen Maßregeln an.

§ 7. Die einzelnen deutschen Regierungen haben nicht das Recht, ländige Gesandte zu empfangen, oder solche zu halten. — Auch dürfen dieselben keine besonderen Consuln halten. Die Consuln fremder Staaten erhalten ihre Exequatur von der Reichsgewalt. — Die Absendung von Bevollmächtigten an das Reichsoberhaupt ist den einzelnen Regierungen unbenommen.

§ 8. Die einzelnen deutschen Regierungen sind befugt, Verträge mit anderen deutschen Regierungen abzuschließen. — Ihre Befugnis zu Verträgen mit nichtdeutschen Regierungen beschränkt sich auf Gegenstände des Privatrechts, des nachbarlichen Verkehrs und der Polizei.

§ 9. Alle Verträge nicht rein privatrechtlichen Inhalts, welche eine deutsche Regierung mit einer anderen deutschen oder nichtdeutschen abschließt, sind der Reichsgewalt zur Kenntnahme und, insofern das Reichsinteresse dabei betheiligt ist, zur Bestätigung vorzulegen.

Artikel II.

§ 10. Der Reichsgewalt ausschließlich steht das Recht des Krieges und des Friedens zu.

Artikel III.

§ 11. Der Reichsgewalt steht die gesammte bewaffnete Macht Deutschlands zur Verfügung.

§ 12. Das Reichsheer besteht aus der gesammten zum Zwecke des Kriegs bestimmten Landmacht der einzelnen deutschen Staaten. Die Stärke und Beschaffenheit des Reichsheeres wird durch das Gesetz über die Wehrverfassung bestimmt. — Diejenigen Staaten, welche weniger als 500,000 Einwohner haben, sind durch die Reichsgewalt zu größeren militärischen Ganzen, welche dann unter der unmittelbaren Leitung der Reichsgewalt stehen, zu vereinigen, oder einem angrenzenden größeren Staate anzuschließen. — Die näheren Bedingungen einer solchen Vereinigung sind in beiden Fällen durch Vereinbarung der betheiligten Staaten unter Vermittelung und Genehmigung der Reichsgewalt festzustellen.

§ 13. Die Reichsgewalt ausschließlich hat in Betreff des Heerwesens die Gesetzgebung und die Organisation; sie überwacht deren Durchführung in den einzelnen Staaten durch fortlaufende Kontrolle. — Den einzelnen Staaten steht die Ausbildung ihres Kriegswesens auf Grund der Reichsgesetze und der Anordnungen der Reichsgewalt und beziehungsweise in den Grenzen der nach § 12 getroffenen Vereinbarungen zu. — Sie haben die Verfügung über ihre bewaffnete Macht, soweit dieselbe nicht für den Dienst des Reiches in Anspruch genommen wird.

§ 14. In den Fahneneid ist die Verpflichtung der Freiheit gegen das Reichsoberhaupt und die Reichsverfassung an erster Stelle aufzunehmen.

§ 15. Alle durch Verwendung von Truppen zu Reichszwecken entstehenden Kosten, welche den durch das Reich festgesetzten Friedensstand übersteigen, fallen dem Reich zur Last.

§ 16. Über eine allgemeine, für ganz Deutschland gleiche Wehrverfassung ergibt ein besonderes Reichsgesetz.

§ 17. Den Regierungen der einzelnen Staaten bleibt die Ernennung der Reichshaber und Offiziere ihrer Truppen, soweit deren Stärke sie erfordert, überlassen. — Für die größeren militärischen Ganzen, zu denen Truppen mehrerer Staaten vereinigt sind, erneut die Reichsgewalt die gemeinschaftlichen Befehlshaber. — Für den Krieg erneut die Reichsgewalt die commandirenden Generale der selbständigen Corps, sowie das Personal der Hauptquartiere.

§ 18. Der Reichsgewalt steht die Befugnis zu: Reichs-

festungen und Küstenverteidigungswerke anzulegen, und insoweit die Sicherheit des Reichs erforderlich, vorhandene Festungen gegen billige Ausgleichung, namentlich für das überlieferte Kriegsmaterial, zu Reichsfestungen zu erklären. — Die Reichsfestungen und Küstenverteidigungswerke des Reichs werden auf Reichskosten unterhalten.

§ 19. Die Seemacht ist ausschließlich Sache des Reichs. Es ist seinem Einzelstaat gestattet, Kriegsschiffe für sich zu halten, oder Kaperbücher auszugeben. — Die Bezeichnung der Kriegsflotte bildet einen Theil der deutschen Wehrmacht. Sie ist unabhängig von der Landmacht. — Die Mannschaft, welche aus einem einzelnen Staate für die Kriegsflotte gestellt wird ist von der Zahl der von demselben zu haltenden Landtruppen abzurechnen. Das Nähere hierüber, sowie über die Kostenausgleich zwischen dem Reihe und den Einzelstaaten bestimmt ein Reichsgesetz. — Die Ernennung der Offiziere und Beamten geht allein vom Reihe aus. — Der Reichsgewalt liegt die Sorge für die Ausbildung, Ausbildung und Unterhaltung der Kriegsflotte und die Anlegung, Ausrüstung und Unterhaltung von Kriegshäfen und Seearsenalen ob. Über die Errichtung von Kriegshäfen und Marinestabellments nöthigen Enteignungen, sowie über die Befugnisse der dabei anzustellenden Reichsbehörden bestimmen die zu erlassenden Reichsgesetze.

Artikel IV.

§ 20. Die Schiffahrtsanstalten am Meere und in den Mündungen der deutschen Flüsse (Häfen, Seetouren, Leuchtschiffe, das Lotsenwesen, das Fahrwasser u. s. w.) bleiben der Fürsorge der einzelnen Uferstaaten überlassen. Die Uferstaaten unterhalten dieselben aus eigenen Mitteln. — Ein Reichsgesetz wird bestimmen, wie weit die Mündungen der einzelnen Flüsse zu rechnen sind.

§ 21. Die Reichsgewalt hat die Oberaufsicht über diese Anstalten und Einrichtungen. — Es steht ihr zu, die betreffenden Staaten zu gehöriger Unterhaltung derselben anzuhalten, auch dieselben aus den Mitteln des Reiches zu vermehren und zu erweitern.

§ 22. Die Abgaben, welche in den Seefeststaaten von den Schiffen und deren Ladungen für die Benutzung der Schiffahrtsanstalten erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung dieser Anstalten nothwendigen Kosten nicht übersteigen. Sie unterliegen der Genehmigung der Reichsgewalt.

§ 23. In Betreff dieser Abgaben und aller deutschen Schiffe und deren Ladungen gleichzustellen. — Eine höhere Belegung fremder Schiffahrt kann nur von der Reichsgewalt ausgehen. — Die Mehrabgabe von fremder Schiffahrt steht in die Reichsstaffe.

Artikel V.

§ 24. Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung und die Oberaufsicht über die in ihrem schiffbaren Lauf mehrere Staaten durchströmenden oder begrenzenden Flüsse und Seen und über die Mündungen der in dieselben fallenden Nebenflüsse, sowie über den Schiffahrtsbetrieb und die Flößerei auf denselben. — Auf welche Weise die Schiffahrt dieser Flüsse erhalten oder verbessert werden soll, bestimmt ein Reichsgesetz. — Die übrigen Wasserstraßen bleiben der Fürsorge der Einzelstaaten überlassen. Doch steht es der Reichsgewalt zu, wenn sie es im Interesse des allgemeinen Verkehrs für nothwendig erachtet, allgemeine Bestimmungen über den Schiffahrtsbetrieb und die Flößerei auf denselben zu erlassen, sowie einzelne Flüsse unter denselben Voraussetzung den oben erwähnten gemeinsamen Flüssen gleichzustellen. — Die Reichsgewalt ist befugt, die Einzelstaaten zu gehöriger Erhaltung der Schifffahrt dieser Wasserstraßen anzuhalten.

§ 25. Alle deutschen Flüsse sollen für deutsche Schiffahrt von Flüßzöllen frei sein. Auch die Flößerei soll auf schiffbaren Flüßstrecken solchen Abgaben nicht unterliegen. Das Nähere bestimmt ein Reichsgesetz. — Bei den mehreren Staaten durchströmenden oder begrenzenden Flüssen tritt für die Aufhebung dieser Flüßzölle eine billige Ausgleichung ein.

§ 26. Die Hafen-, Krähn-, Waag-, Lager-, Schleusen- und dergleichen Gebühren, welche an den gemeinschaftlichen Flüssen und den Mündungen der in dieselben sich ergiebenden Nebenflüsse erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung der artiger Anstalten nothwendigen Kosten nicht übersteigen. Sie unterliegen der Genehmigung der Reichsgewalt. — Es darf in Betreff dieser Gebühren feinerlei Begünstigung der Angehörigen eines deutschen Staates vor denen anderer deutscher Staaten stattfinden.

§ 27. Flüßzölle und Flusschiffahrtsabgaben dürfen auf frende Schiffe und deren Ladungen nur durch die Reichsgewalt gelegt werden.

Artikel VI.

§ 28. Die Reichsgewalt hat über die Eisenbahnen und deren Betrieb, soweit es der Schutz des Reichs oder das Interesse des allgemeinen Verkehrs erfordert, die Oberaufsicht und das Recht der Gesetzgebung. Ein Reichsgesetz wird bestimmen, welche Gegenstände dahin zu rechnen sind.

§ 29. Die Reichsgewalt hat das Recht, soweit sie es zum Schutz des Reichs oder im Interesse des allgemeinen Verkehrs für nothwendig erachtet, die Anlage von Eisenbahnen zu bewilligen, sowie selbst Eisenbahnen anzulegen, wenn der Einzelstaat, in dessen Gebiet die Anlage erfolgen soll, deren Ausführung ablehnt. Die Benutzung der Eisenbahnen für Reichszwecke steht der Reichsgewalt jederzeit gegen Entschädigung frei.

§ 30. Bei der Anlage oder Bewilligung von Eisenbahnen durch die einzelnen Staaten ist die Reichsgewalt befugt, den Schutz des Reichs und das Interesse des allgemeinen Verkehrs wahrzunehmen.

§ 31. Die Reichsgewalt hat über die Landstraßen die Oberaufsicht und das Recht der Gesetzgebung, soweit es der Schutz des Reichs oder das Interesse des allgemeinen Verkehrs erfordert. Ein Reichsgesetz wird bestimmen, welche Gegenstände dahin zu rechnen sind.

§ 32. Die Reichsgewalt hat das Recht, soweit es zum Schutz des Reichs oder im Interesse des allgemeinen Verkehrs

für nothwendig erachtet, zu verfügen, daß Landstraßen und Canäle angelegt, Flüsse schiffbar gemacht oder deren Schifffahrt erweitert werde. — Die Anordnung der dazu erforderlichen baulichen Werke erfolgt nach vorgängigem Vereinbarungen mit den beteiligten Einzelstaaten durch die Reichsgewalt. — Die Ausführung und Unterhaltung der neuen Anlagen geschieht von Reichswegen und auf Reichskosten, wenn eine Verständigung mit den Einzelstaaten nicht erzielt wird.

Artikel VII.

§ 33. Das deutsche Reich soll Ein Zoll- und Handelsgebiet bilden, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze, mit Wegfall aller Binnengrenzzölle. — Die Aussönderung einzelner Orte und Gebietstheile aus der Zolllinie bleibt der Reichsgewalt vorbehalten. Der Reichsgewalt bleibt es ferner vorbehalten, auch nicht zum Reihe gehörige Länder und Landestheile mittelst besonderer Verträge dem deutschen Zollgebiete anzuschließen.

§ 34. Die Reichsgewalt ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesamte Zollwesen, so wie über gemeinschaftliche Produktions- und Verbrauchs-Steuern. Welche Produktions- und Verbrauchs-Steuern gemeinschaftlich sein sollen, bestimmt die Reichsgesetzgebung.

§ 35. Die Erhebung und Verwaltung der Zölle, sowie der gemeinschaftlichen Produktions- und Verbrauchs-Steuern geschieht nach Anordnung und unter Oberaufsicht der Reichsgewalt. — Aus dem Ettrage wird ein bestimmter Theil nach Maßgabe des ordentlichen Budgets für die Ausgaben des Reiches vorweggenommen, das übrige wird an die einzelnen Staaten verteilt. — Ein besonderes Reichsgesetz wird hierüber das Nähere feststellen.

§ 36. Auf welche Gegenstände die einzelnen Staaten Produktions- oder Verbrauchs-Steuern für Rechnung des Staates oder einzelner Gemeinden legen dürfen, und welche Bedingungen und Beschränkungen dabei eintreten sollen, wird durch die Reichsgesetzgebung bestimmt.

§ 37. Die einzelnen deutschen Staaten sind nicht befugt, auf Güter, welche über die Reichsgrenze ein- oder ausgehen, Zölle zu legen.

§ 38. Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung über den Handel und die Schiffahrt, und überwacht die Ausführung der darüber erlassenen Reichsgesetze.

§ 39. Der Reichsgewalt steht es zu, über das Gewerbezeugen Reichsgesetze zu erlassen, und die Ausführung derselben zu überwachen.

§ 40. Gründungs-Patente werden ausschließlich von Reichswegen auf Grundlage eines Reichsgesetzes ertheilt; auch steht der Reichsgewalt ausschließlich die Gesetzgebung gegen den Nachdruck von Büchern, jedes unbefugte Nachahmen von Kunstwerken, Fabrikzeichen, Mustern und Formen und gegen andere Verüchtigungen des geistigen Eigentums zu.

Artikel VIII.

§ 41. Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung und die Oberaufsicht über das Postwesen, namentlich über Organisation, Tarife, Transit, Portoverteilung und die Verbältung zwischen den einzelnen Postverwaltungen. — Dieselbe sorgt für gleichmäßige Anwendung der Gesetze durch Vollzugsverordnungen, und überwacht deren Durchführung in den einzelnen Staaten durch fortlaufende Kontrolle. — Der Reichsgewalt steht es zu, die innerhalb mehrerer Postgebiete sich bewegenden Gurte im Interesse des allgemeinen Verkehrs zu ordnen.

§ 42. Postverträge mit ausländischen Postverwaltungen dürfen nur von der Reichsgewalt oder mit deren Genehmigung geschlossen werden.

§ 43. Die Reichsgewalt hat die Befugnis, insofern es ihr nöthig scheint, das deutsche Postwesen für Rechnung des Reiches in Gemäßheit eines Reichsgesetzes zu übernehmen, vorbehaltlich billiger Entschädigung der Berechtigten.

§ 44. Die Reichsgewalt ist befugt, Telegraphenlinien anzulegen und die vorhandenen gegen Entschädigung zu benutzen, oder auf dem Wege der Enteignung zu erwerben. — Weitere Bestimmungen hierüber, sowie über Benutzung von Telegraphen für den Privatverkehr, sind einem Reichsgesetz vorbehalten.

Artikel IX.

§ 45. Die Reichsgewalt ausschließlich hat die Gesetzgebung und die Oberaufsicht über das Münzwesen. Es liegt ihr ob, für ganz Deutschland dasselbe Münzsystem einzuführen. — Sie hat das Recht, Reichsmünzen zu prägen.

§ 46. Der Reichsgewalt liegt es ob, in ganz Deutschland dasselbe System für Maß und Gewicht, sowie für den Geingehalt der Gold- und Silberwaren zu begründen.

§ 47. Die Reichsgewalt hat das Recht, das Bauwesen und das Ausgeben von Papiergele durch die Reichsgesetzgebung zu regeln. Sie überwacht die Ausführung der darüber erlassenen Reichsgesetze.

Artikel X.

§ 48. Die Ausgaben für alle Maßregeln und Einrichtungen, welche von Reichswegen ausgeführt werden, sind von der Reichsgewalt aus den Mitteln des Reichs zu bestreiten.

§ 49. Zur Besteitung seiner Ausgaben ist das Reich zunächst auf seinen Anteil an den Einkünften aus den Zöllen und den gemeinsamen Produktions- und Verbrauchs-Steuern angewiesen.

§ 50. Die Reichsgewalt hat das Recht, insofern die sonstigen Einkünfte nicht ausreichen, Matrikelarbeitsabgaben aufzunehmen.

§ 51. Die Reichsgewalt ist befugt, in außerordentlichen Fällen Reichsteuern aufzulegen und zu erheben oder erheben zu lassen, sowie Anteile zu machen, oder sonstige Schulden zu contrahieren.

Artikel XI.

§ 52. Den Umfang der Gerichtsbarkeit des Reiches bestimmt der Abschnitt vom Reichsgericht.

Artikel XII.

§ 53. Der Reichsgewalt liegt es ob, die Kraft der Reichsverfassung allen Deutschen verbürgten Recht oberaufsichtig zu wahren.

§ 54. Der Reichsgewalt liegt die Wahrung des Reichsfriedens ob. — Sie hat die für die Aufrichterhaltung des

Sicherheit und Ordnung erforderlichen Maßregeln zu treffen: 1) wenn ein deutscher Staat von einem anderen deutschen Staate in seinem Frieden gestört oder gefährdet wird; 2) wenn in einem deutschen Staate die Sicherheit und Ordnung durch Einheimische oder Fremde gestört oder gefährdet wird. Doch soll in diesem Falle von der Reichsgewalt nur dann eingeschritten werden, wenn die betreffende Regierung sie selbst dazu auffordert, es sei denn daß dieselbe dazu notorisch außer Stande ist oder der gemeine Reichsfriede bedroht erscheint; 3) wenn die Verfassung eines deutschen Staates gewaltsam oder einseitig angehoben oder verändert wird, und durch das Amtssenat des Reichsgerichtes unverzügliche Hilfe nicht zu erwirken ist.

§ 55. Die Maßregeln, welche von der Reichsgewalt zur Wahrung des Reichsfriedens ergriffen werden können, sind: 1) Erlaß, 2) Absendung von Kommissarien, 3) Anwendung von bewaffneter Macht. — Ein Reichsgesetz wird die Grundsätze bestimmen, nach welchen die durch solche Maßregeln veranlaßten Kosten zu tragen sind.

§ 56. Der Reichsgewalt liegt es ob, die Fülle und Formen, in welchen die bewaffnete Macht gegen Störungen der öffentlichen Ordnung angewendet werden soll, durch ein Reichsgesetz zu bestimmen.

§ 57. Der Reichsgewalt liegt es ob, die gesetzlichen Normen über Erwerb und Verlust des Reichs- und Staatsbürgerechts festzulegen.

§ 58. Der Reichsgewalt steht es zu, über das Heimatrecht Reichsgesetze zu erlassen und die Ausführung derselben zu überwachen.

§ 59. Der Reichsgewalt steht es zu, unbeschadet des durch die Grundrechte gewährleisteten Rechtes der freien Vereinigung und Versammlung, Reichsgesetze über das Associationswesen zu erlassen.

§ 60. Die Reichsgesetzgebung hat für die Aufnahme öffentlicher Urkunden diejenigen Erfordernisse festzustellen, welche die Anerkennung ihrer Rechtheit in ganz Deutschland bedingen.

§ 61. Die Reichsgewalt ist befugt, im Interesse des Gemeinwohls allgemeine Maßregeln für die Gesundheitspflege zu treffen.

Artikel XIII.

§ 62. Die Reichsgewalt hat die Gesetzgebung, soweit es zur Ausführung der ihr verfassungsmäßig übertragenen Befugnisse und zum Schutze der ihr überlassenen Anstalten erforderlich ist.

§ 63. Die Reichsgewalt ist befugt, wenn sie im Gesamtinteresse Deutschlands gemeinsame Einrichtungen und Maßregeln notwendig findet, die zur Begründung derselben erforderlichen Gesetze in den für die Veränderung der Verfassung vorgeschriebenen Formen zu erlassen.

§ 64. Der Reichsgewalt liegt es ob, durch die Erlassung allgemeiner Gesetzbücher über bürgerliches Recht, Handels- und Wechsellehre, Strafrecht und gerichtliches Verfahren die Rechtseinheit im deutschen Volke zu begründen.

§ 65. Alle Gesetze und Verordnungen der Reichsgewalt erhalten verbindliche Kraft durch ihre Bekanntmachung von Reichswegen.

§ 66. Reichsgesetze gehen den Gesetzen der Einzelstaaten vor, insfern ihnen nicht ausdrücklich eine nur subsidiäre Geltung beigelegt ist.

Artikel XIV.

§ 67. Die Anstellung der Reichsbeamten geht vom Kaiser aus. Die Dienstpragmatik des Reiches wird ein Reichsgesetz feststellen.

Abschnitt III. Das Reichsoberhaupt.

Artikel I.

§ 68. Die Würde des Reichsoberhauptes wird einem der regierenden deutschen Fürsten übertragen.

§ 69. Diese Würde ist erblich im Hause des Fürsten, dem sie übertragen worden. Sie vererbt im Mannesstamme nach dem Rechte der Erbgeburt.

§ 70. Das Reichsoberhaupt führt den Titel: Kaiser der Deutschen.

§ 71. Die Residenz des Kaisers ist am Sitz der Reichsregierung. Wenigstens während der Dauer des Reichstages wird der Kaiser dort bleibend residieren. — So oft sich der Kaiser nicht am Sitz der Reichsregierung befindet, muß einer der Reichsminister in seiner unmittelbaren Umgebung sein. — Die Bestimmung über den Sitz der Reichsregierung bleiben einem Reichsgesetz vorbehalten.

§ 72. Der Kaiser bezieht eine Civilliste, welche der Reichstag festsetzt.

Artikel II.

§ 73. Die Person des Kaisers ist unvergleichlich. — Der Kaiser übt die ihm übertragene Gewalt durch verantwortliche, von ihm ernannte Minister aus.

§ 74. Alle Regierungshandlungen des Kaisers bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzzeichnung von wenigstens einem der Reichsminister, welcher dadurch die Verantwortung übernimmt.

Artikel III.

§ 75. Der Kaiser übt die völkerrechtliche Vertretung des deutschen Reiches und der einzelnen deutschen Staaten aus. Er stellt die Reichsgesandten und die Consuln an und führt den diplomatischen Verkehr.

§ 76. Der Kaiser erklärt Krieg und schließt Frieden.

§ 77. Der Kaiser schließt die Bündnisse und Verträge mit den auswärtigen Mächten ab, und zwar unter Mitwirkung des Reichstages, insoweit diese in der Verfassung vorbehalten ist.

§ 78. Alle Verträge nicht rein privatrechtlichen Inhalts, welche deutsche Regierungen unter sich oder mit auswärtigen Regierungen abschließen, sind dem Kaiser zur Kenntnisnahme, und insfern das Reichsinteresse dabei beteiligt ist, zur Beurteilung vorzulegen.

§ 79. Der Kaiser beruft und schließt den Reichstag; er hat das Recht, das Volkshaus aufzulösen.

§ 80. Der Kaiser hat das Recht des Gesetzesvorschlags. Er übt die gesetzgebende Gewalt in Gemeinschaft mit dem Reichstag unter den verfassungsmäßigen Beschränkungen aus. Er verkündigt die Reichsgesetze und erklärt die zur Vollziehung derselben nötigen Verordnungen.

§ 81. In Strafsachen, welche zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehören, hat der Kaiser das Recht der Begnadigung oder Entlastung der Einleitung oder Fort-

setzung von Untersuchungen kann der Kaiser nur mit Zustimmung des Reichstages erlassen. — Zu Gunsten eines wegen seiner Amthandlungen verurteilten Reichsministers kann der Kaiser das Recht der Begnadigung und Strafmilderung nur dann ausüben, wenn dasjenige Haus, von welchem die Anklage ausgegangen ist, darauf anträgt. Zu Gunsten von Landesministern steht ihm ein solches Recht nicht zu.

§ 82. Dem Kaiser liegt die Wahrung des Reichsfriedens ob.

§ 83. Der Kaiser hat die Verfügung über die bewaffnete Macht.

§ 84. Überhaupt hat der Kaiser die Regierungsgewalt in allen Angelegenheiten des Reiches nach Maßgabe der Reichsverfassung. Ihm als Träger dieser Gewalt stehen diejenigen Rechte und Befugnisse zu, welche in der Reichsverfassung der Reichsgewalt beigelegt und dem Reichstage nicht zugewiesen sind.

Abschnitt IV. Der Reichstag.

Artikel I.

§ 85. Der Reichstag besteht aus 2 Häusern, dem Staatenhaus und dem Volkshaus.

Artikel II.

§ 86. Das Staatenhaus wird gebildet aus den Vertretern der deutschen Staaten.

§ 87. Die Zahl der Mitglieder verteilt sich nach folgendem Verhältnis: Preußen 40 Mitglieder, Österreich 38, Bayern 18, Sachsen 10, Hannover 10, Württemberg 10, Baden 9, Kurhessen 6, Großherzogthum Hessen 6, Holstein (Schleswig, § 1) 6, Mecklenburg-Schwerin 4, Luxemburg-Limburg 3, Nassau 3, Braunschweig 2, Oldenburg 2, Sachsen-Weimar 2, Sachsen-Coburg-Gotha 1, Sachsen-Meiningen-Hildburghausen 1, Sachsen-Altenburg 1, Mecklenburg-Strelitz 1, Anhalt-Dessau 1, Anhalt-Bernburg 1, Anhalt-Köthen 1, Schwarzburg-Sondershausen 1, Schwarzburg-Rudolstadt 1, Hohenlohe-Hedingen 1, Lichtenstein 1, Hohenlohe-Sigmaringen 1, Waldeck 1, Neiß ältere Linie 1, Neiß jüngere Linie 1, Schaumburg-Lippe 1, Lippe-Detmold 1, Hessen-Homburg 1, Lauenburg 1, Südbad 1, Frankfurt 1, Bremen 1, Hamburg 1, zusammen 192 Mitglieder. — So lange die deutsch-österreichischen Lande an dem Bundesstaate nicht Theil nehmen, erhalten nachfolgende Staaten eine größere Anzahl von Stimmen im Staatenhause: nämlich: Bayern 20, Sachsen 12, Hannover 12, Württemberg 12, Baden 10, Großherzogthum Hessen 8, Kurhessen 7, Nassau 4, Hamburg 2.

§ 88. Die Mitglieder des Staatenhauses werden zur Hälfte durch die Regierung und zur Hälfte durch die Volksvertretung der betreffenden Staaten ernannt. — In denjenigen deutschen Staaten, welche aus mehreren Provinzen oder Ländern mit abgesondertem Verfassung oder Verwaltung bestehen, sind die durch die Volksvertretung dieses Staates zu ernennenden Mitglieder des Staatenhauses nicht von der allgemeinen Landesvertretung, sondern von den Vertretungen der einzelnen Länder oder Provinzen (Provinzialständen) zu ernennen. Das Verhältnis, nach welchem die Zahl der diesen Staaten zukommenden Mitglieder unter die einzelnen Länder oder Provinzen zu verteilen ist, bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten. — Wo zwei Kammern bestehen und eine Vertretung nach Provinzen nicht stattfindet, wählen beide Kammern in gemeinsamer Sitzung nach absoluter Stimmenmehrheit.

§ 89. In denjenigen Staaten, welche nur ein Mitglied in das Staatenhaus senden, schlägt die Regierung drei Kandidaten vor, aus denen die Volksvertretung mit absoluter Stimmenmehrheit wählt. — Auf dieselbe Weise ist in denjenigen Staaten, welche eine ungerade Zahl von Mitgliedern senden, in Betreff des letzten derselben zu verfahren.

§ 90. Wenn mehrere deutsche Staaten zu einem Ganzen verbunden werden, so entscheidet ein Reichsgesetz über die dadurch etwa notwendig werdende Abänderung in der Zusammensetzung des Staatenhauses.

§ 91. Mitglied des Staatenhauses kann nur sein, wer 1) Staatsbürger des Staates ist, welcher ihn sendet, 2) das 30ste Lebensjahr zurückgelegt hat, 3) sich im vollen Genuss der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte befindet.

§ 92. Die Mitglieder des Staatenhauses werden auf sechs Jahre gewählt. Sie werden alle drei Jahre zur Hälfte erneuert. — Auf welche Weise nach den ersten drei Jahren das Ausscheiden der einen Hälfte stattfinden soll, wird durch ein Reichsgesetz bestimmt. Die Ausscheidenden sind seit wieder wählbar. — Wird nach Ablauf dieser drei Jahre und vor Vollendung der neuen Wahlen für das Staatenhaus ein außerordentlicher Reichstag berufen, so treten, soweit die neuen Wahlen noch nicht stattgefunden haben, die früheren Mitglieder ein.

Artikel III.

§ 93. Das Volkshaus besteht aus den Abgeordneten des deutschen Volkes.

§ 94. Die Mitglieder des Volkshauses werden für das erste Mal auf vier Jahre, demnächst immer auf drei Jahre gewählt. — Die Wahl geschieht nach den in dem Reichswahlgesetz enthaltenen Vorschriften.

Artikel IV.

§ 95. Die Mitglieder des Reichstages beziehen aus der Reichskasse ein gleichmäßiges Tagegeld und Entschädigung für ihre Reisekosten. Das Nähere bestimmt ein Reichsgesetz.

§ 96. Die Mitglieder beider Häuser können durch Anstruktionen nicht gebunden werden.

§ 97. Niemand kann gleichzeitig Mitglied von beiden Häusern sein.

Artikel V.

§ 98. Zu einem Beschuß eines jeden Hauses des Reichstages ist die Theilnahme von wenigstens der Hälfte der gesetzlichen Anzahl seiner Mitglieder und die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. — Im Falle der Stimmengleichheit wird ein Antrag als abgelehnt betrachtet.

§ 99. Das Recht des Gesetzesvorschlags, der Beschwerde, der Abrede und der Erhebung von Thalsachen, sowie der Anklage der Minister, steht jedem Hause zu.

§ 100. Ein Reichstagsbeschuß kann nur durch die Übereinstimmung beider Häuser gültig zu Stande kommen.

§ 101. Ein Reichstagsbeschuß, welcher die Zustimmung der Reichsregierung in Willkür setzt, darf in jederzeitiger Zeit nicht wiederholt werden. — Nur von dem Reichstage

in drei sich unmittelbar folgenden ordentlichen Sitzungsperioden derselbe Beschuß unverändert gefaßt werden, so wird derselbe, auch wenn die Zustimmung der Reichsregierung nicht erfolgt, mit dem Schlusse des dritten Reichstages zum Gesetz. Eine ordentliche Sitzungsperiode, welche nicht wenigstens vier Wochen dauert, wird in dieser Reihenfolge nicht mitgezählt.

§ 102. Ein Reichstagsbeschuß ist in folgenden Fällen erforderlich: 1) Wenn es sich um die Erlassung, Aufhebung, Abänderung oder Auslegung von Reichsgesetzen handelt. 2) Wenn der Reichshaushalt festgestellt wird, wenn Auleihen contrahiert werden, wenn das Reich eine im Budget nicht vorgesehene Ausgabe übernimmt, oder Matricularbeiträge oder Steuern erhebt. 3) Wenn fremde See- und Flussschiffahrt mit höheren Abgaben belegt werden sollen. 4) Wenn Landesfestungen zu Reichsfestungen erklärt werden sollen. 5) Wenn Handels-, Schiffahrts- und Auslieferungsverträge mit dem Ausland geschlossen werden, so wie überhaupt völkerrechtliche Verträge, insofern sie das Reich belasten. 6) Wenn nicht zum Reich gehörige Länder oder Landesteile dem deutschen Zollgebiete angeschlossen, oder einzelne Orte oder Gebietsteile von der Zolllinie ausgeschlossen werden sollen. 7) Wenn deutsche Landesteile abgetreten, oder wenn nichtdeutsche Gebiete dem Reiche einverlebt oder auf andere Weise mit demselben verbunden werden sollen.

§ 103. Bei Feststellung des Reichshaushaltes treten folgende Bestimmungen ein: 1) Alle die Finanzen betreffenden Vorlagen der Reichsregierung gelangen zunächst an das Volkshaus. 2) Bewilligungen von Ausgaben dürfen nur auf Antrag der Reichsregierung und bis zum Belauf dieses Antrages erfolgen. Jeder Bewilligung gilt nur für den besonderen Zweck, für welchen sie bestimmt worden. Die Verwendung darf nur innerhalb der Grenze der Bewilligung erfolgen. 3) Die Dauer der Finanzperiode und Budgetbewilligung ist ein Jahr. 4) Das Budget über die regelmäßigen Ausgaben des Reiches und über den Reservefond, so wie über die für beides erforderlichen Deckungsmittel, wird auf dem ersten Reichstage durch Reichstagsbeschlüsse festgestellt. Eine Erhöhung dieses Budgets auf späteren Reichstagen erfordert gleichfalls einen Reichstagsbeschuß. 5) Dieses ordentliche Budget wird auf jedem Reichstage zuerst dem Volkshause vorgelegt, von diesem in seinen einzelnen Ansätzen nach den Erläuterungen und Belegen, welche die Reichsregierung vorzulegen hat, geprüft und ganz oder teilweise bewilligt oder verworfen. Nach erfolgter Prüfung und Bewilligung durch das Volkshaus wird das Budget an das Staatenhaus abgegeben. Diesem steht innerhalb des Gesamtberages des ordentlichen Budgets, so wie derselbe auf dem ersten Reichstage oder durch spätere Reichstagsbeschlüsse festgestellt ist, nur das Recht zu, Errichtungen und Ausstellungen zu machen, über welche das Volkshaus endgültig beschließt. 7) Alle außerordentlichen Ausgaben und deren Deckungsmittel bedürfen, gleich der Erhöhung des ordentlichen Budgets, eines Reichstagsbeschlusses. 8) Die Nachweisung über die Verwendung der Reichsgelder wird dem Reichstag, und zwar zuerst dem Volkshause, zur Prüfung und zum Abschluß vorgelegt.

Artikel VI.

§ 104. Der Reichstag versammelt sich jedes Jahr am Sitz der Reichsregierung. Die Zeit der Zusammenkunft wird vom Reichsoberhaupt bei der Einberufung angegeben, insofern nicht ein Reichsgesetz dieselbe festsetzt. — Außerdem kann der Reichstag zu außerordentlichen Sitzungen jederzeit vom Reichsoberhaupt einberufen werden.

§ 105. Die ordentlichen Sitzungsperioden der Landtage in den Einzelstaaten sollen mit denen des Reichstages in der Regel nicht zusammenfallen. Das Nähere bleibt einem Reichsgesetz vorbehalten.

§ 106. Das Volkshaus kann durch das Reichsoberhaupt aufgelöst werden. — In dem Falle der Auflösung ist der Reichstag binnen drei Monaten wieder zu versammeln.

§ 107. Die Auflösung des Volkshauses hat die gleichzeitige Vertagung des Staatenhauses bis zur Wiederberufung des Reichstages zur Folge. — Die Sitzungsperioden beider Häuser sind dieselben.

§ 108. Das Ende der Sitzungsperiode des Reichstages wird vom Reichsoberhaupt bestimmt.

§ 109. Eine Vertagung des Reichstages oder eines der beiden Häuser durch das Reichsoberhaupt bedarf, wenn sie nach Eröffnung der Sitzung auf länger als 14 Tage ausgesprochen werden soll, der Zustimmung des Reichstags oder des betreffenden Hauses. — Auch der Reichstag selbst, so wie jedes der beiden Häuser, kann sich auf vierzehn Tage verlängern.

Artikel VII.

§ 110. Jedes der beiden Häuser wählt seinen Präsidenten, Vicepräsidenten und seine Schriftführer.

§ 111. Die Sitzungen beider Häuser sind öffentlich. Die Geschäftsordnung eines jeden Hauses bestimmt, unter welchen Bedingungen vertrauliche Sitzungen statthaften können.

§ 112. Jedes Haus prüft die Vollmachten seiner Mitglieder, und entscheidet über die Julassung derselben.

§ 113. Jedes Mitglied leistet bei seinem Eintritt den Eid: „Ich schwörte, die deutsche Reichsverfassung geheimlich zu beobachten und aufrecht zu erhalten.“

§ 114. Jedes Haus hat das Recht, seine Mitglieder wegen unwürdigen Verhaltens im Hause zu bestrafen und äußersten Falles auszuschließen. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung des Hauses. — Eine Ausschließung kann nur dann ausgesprochen werden, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen sich dafür entscheidet.

§ 115. Weder Ueberbringer von Bittschriften, noch überhaupt Deputationen sollen in den Häusern zugelassen werden.

§ 116. Jedes Haus hat das Recht, sich seine Geschäftsordnung selbst zu geben. Die geschäftlichen Beziehungen zwischen beiden Häusern werden durch Uebereinkunft beider Häuser geordnet.

Artikel VIII.

§ 117. Ein Mitglied des Reichstages darf während der Dauer der Sitzungsperiode ohne Zustimmung des Hauses, zu welchem es gehört, wegen strafrechtlicher Anschuldigung weder verhaftet noch in Untersuchung gezogen werden, mit alleiniger Ausnahme der Ergreifung auf frischer That.

§ 118. In diesem letzteren Falle ist dem betreffenden Hause von der angeordneten Maßregel sofort Kenntnis zu geben. Es steht demselben zu, die Aufhebung der Haft oder Untersuchung bis zum Schlusse der Sitzungsperiode zu verfügen.

§ 119. Dieselbe Befugniß steht jedem Hause in Betreff einer Verhaftung oder Untersuchung zu, welche über ein Mitglied derselben zur Zeit seiner Wahl verhängt gewesen, oder nach dieser bis zu Gründung der Sitzung verhängt worden ist.

§ 120. Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgend einer Zeit wegen einer Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Aeußerung gerichtlich oder disciplinarisch verfolgt, oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Artikel IX.

§ 121. Die Reichsminister haben das Recht, den Verhandlungen beider Häuser des Reichstages beiwohnen, und jederzeit von denselben gehört zu werden.

§ 122. Die Reichsminister haben die Verpflichtung, auf Verlangen jedes der Häuser des Reichstages in demselben zu erscheinen und Auskunft zu ertheilen, oder den Grund anzugeben, weshalb dieselbe nicht ertheilt werden könne.

§ 123. Die Reichsminister können nicht Mitglieder des Staatenhauses sein.

§ 124. Wenn ein Mitglied des Volkshauses im Reichsdienst ein Amt oder eine Beförderung annimmt, so muß es sich einer neuen Wahl unterwerfen; es behält seinen Sitzen im Hause, bis die neue Wahl stattgefunden hat.

Abschnitt V. Das Reichsgericht.

Artikel I.

§ 125. Die dem Reiche zustehende Gerichtsbarkeit wird durch ein Reichsgericht ausgeübt.

§ 126. Zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehören: a) Klagen eines Einzelstaates gegen die Reichsgewalt wegen Verletzung der Reichsverfassung durch Erlassung von Reichsgesetzen und durch Maßregeln der Reichsregierung, sowie Klagen der Reichsgewalt gegen einen Einzelstaat wegen Verletzung der Reichsverfassung. b) Streitigkeiten zwischen dem Staatenhause und dem Volkshause unter sich, und zwischen jedem von ihnen und der Reichsregierung, welche die Auslegung der Reichsverfassung betreffen, wenn die freiliegenden Theile sich vereinigen, die Entscheidung des Reichsgerichts einzuholen. c) Politische und privatrechtliche Streitigkeiten aller Art zwischen den einzelnen deutschen Staaten. d) Streitigkeiten über Thronfolge, Regierungsfähigkeit und Regentenschaft in den Einzelstaaten. e) Streitigkeiten zwischen der Regierung eines Einzelstaates und dessen Volksvertretung über die Gültigkeit oder Auslegung der Landesverfassung. f) Klagen der Angehörigen eines Einzelstaates gegen die Regierung desselben wegen Aufhebung oder verfassungswidriger Veränderung der Landesverfassung. g) Klagen der Angehörigen eines Einzelstaates gegen die Regierung wegen Verletzung der Landesverfassung können bei dem Reichsgericht nur angebracht werden, wenn die in der Landesverfassung gegebenen Mittel der Abhilfe nicht zur Anwendung gebracht werden können. h) Klagen deutscher Staatsbürger wegen Verletzung der durch die Reichsverfassung ihnen gewährten Rechte. Die näheren Bestimmungen über den Umfang dieses Klagerechts und die Art und Weise dasselbe geltend zu machen, bleiben der Reichsgezeggebung vorbehalten. i) Beschwerden wegen verweigerter oder gebremster Rechtspflege, wenn die landesgesetzlichen Mittel der Abhilfe erschöpft sind. j) Strafgerichtsbarkeit über die Anklagen gegen die Reichsminister, insoweit sie deren ministerielle Verantwortlichkeit betreffen. k) Strafgerichtsbarkeit über die Anklagen gegen die Minister der Einzelstaaten, insoweit sie deren ministerielle Verantwortlichkeit betreffen. l) Strafgerichtsbarkeit in den Fällen des Hoch- und Landesverrats gegen das Reich. Ob noch andere Verbrechen gegen das Reich der Strafgerichtsbarkeit des Reichsgerichts zu überweisen sind, wird späteren Reichsgesetzen vorbehalten. m) Klagen gegen den Reichsfiscus. n) Klagen gegen deutsche Staaten, wenn die Verpflichtung, dem Anspruche Genüge zu leisten, zwischen mehreren Staaten zweifelhaft oder bestritten ist, sowie wenn die gemeinschaftliche Verpflichtung gegen mehrere Staaten in einer Klage geltend gemacht wird.

§ 127. Über die Frage, ob ein Fall zur Entscheidung des Reichsgerichts geeignet sei, erkennt einzigt und allein das Reichsgericht selbst.

§ 128. Über die Einsetzung und Organisation des Reichsgerichts, über das Verfahren und die Vollziehung der reichsgerichtlichen Entscheidungen und Verfügungen wird ein besonderes Gesetz ergehen. — Diesem Gesetz wird auch die Bestimmung, ob und in welchen Fällen bei dem Reichsgericht die Urtheilsfällung durch Geschworene erfolgen soll, vorbehalten. — Eben so bleibt vorbehalten: ob und wie weit dieses Gesetz als organisches Verfassungsgesetz zu betrachten ist.

§ 129. Der Reichsgezeggebung bleibt es vorbehalten, Admiritäts- und Seegerichte zu errichten, sowie Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit der Gesandten und Consuln des Reiches zu treffen.

Abschnitt IV. Die Grundrechte des deutschen Volkes.

§ 130. Dem deutschen Volke sollen die nachstehenden Grundrechte gewährleistet sein. Sie sollen den Verfassungen der deutschen Einzelstaaten zur Norm dienen, und keine Verfassung oder Gesetzgebung eines deutschen Einzelstaates soll dieselben je aufheben oder beschränken können.

Artikel I.

§ 131. Das deutsche Volk besteht aus den Angehörigen der Staaten, welche das deutsche Reich bilden.

§ 132. Jeder Deutsche hat das deutsche Reichsbürgerrecht. Die ihm kraft dessen zustehenden Rechte kann er in jedem deutschen Lande ausüben. Über das Recht, zur deutschen Reichsversammlung zu wählen, verfügt das Reichswahlgesetz.

§ 133. Jeder Deutsche hat das Recht, an jedem Orte des Reichsgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen, Lizenzen jeder Art zu erwerben und darüber zu verfügen, jeden Nahrungszeig zu betreiben, das Gemeinde-Bürgerrecht zu gewinnen.

Die Bedingungen für den Aufenthalt und Wohnsitz werden durch ein Heimathsgesetz, jene für den Gewerbebetrieb durch eine Gewerbe-Ordnung für ganz Deutschland von der Reichsgewalt festgesetzt.

§ 134. Kein deutscher Staat darf zwischen seinen Angehörigen und anderen Deutschen einen Unterschied im bürgerlichen, peinlichen und Prozeßrechte machen, welcher die Letzteren als Ausländer zurückstellt.

§ 135. Die Strafe des bürgerlichen Todes soll nicht stattfinden, und da, wo sie bereits ausgesprochen ist, in ihren Wir-

ungen aufgehoben, soweit nicht hierdurch entworbene Privatrechte verletzt werden.

§ 136. Die Auswanderungsfreiheit ist von Staatswegen nicht beschränkt; Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden.

Die Auswanderungsangelegenheit steht unter dem Schutze und der Fürsorge des Reiches.

Artikel II.

§ 137. Vor dem Gesetze gilt kein Unterschied der Stände. Der Adel als Stand ist aufgehoben.

Alle Standesvorrechte sind abgeschafft.

Die Deutschen sind vor dem Gesetze gleich.

Alle Titel, insoweit sie nicht mit einem Amt verbunden sind, sind aufgehoben und dürfen nie wieder eingeführt werden.

Kein Staatsangehöriger darf von einem auswärtigen Staat einen Orden annehmen.

Die öffentlichen Beamten sind für alle Fähigkeiten gleich zugänglich.

Die Wehrpflicht ist für Alle gleich; Stellvertretung bei derselben findet nicht statt.

Artikel III.

§ 138. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.

Die Verhaftung einer Person soll, außer im Falle der Greifung auf frischer That, nur geübt werden in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehles. Dieser Befehl muß im Augenblick der Verhaftung, oder innerhalb der nächsten vierundzwanzig Stunden den Verhafteten zugestellt werden. Die Polizeibehörde muß Jeden, den sie in Verwahrung genommen hat, im Laufe des folgenden Tages entweder freilassen oder der richterlichen Behörde übergeben.

Jeder Angeklagte soll gegen Stellung einer vom Gericht zu bestimmenden Cautio oder Bürgschaft der Haft entlassen werden, sofern nicht dringende Anzeichen eines schweren peinlichen Verbrechens gegen denselben vorliegen.

Im Falle einer widerrechtlich verfügten oder verlängerten Gefangenshaft ist der Schuldige und nöthigenfalls der Staat dem Verletzten zur Entschädigung und Entschädigung verpflichtet.

Die für das Heer- und Seewesen erforderlichen Modifizierungen dieser Bestimmungen werden besonderen Gesetzen vorbehalten.

§ 139. Die Todesstrafe, ausgenommen wo das Kriegsrecht sie vorschreibt oder das Secret im Falle von Meutereien sie zuläßt, sowie die Strafen des Prangers, der Brandmarkung und der körperlichen Züchtigung sind abgeschafft.

§ 140. Die Wohnung ist unverletzlich.

Eine Haussuchung ist nur zulässig:

1) In Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vierundzwanzig Stunden dem Beihilfeten zugestellt werden soll.

2) Im Falle der Verfolgung auf frischer That durch den gesetzlich berechtigten Beamten.

3) In den Fällen und Formen, in welchen das Gesetz ausnahmsweise bestimmten Beamten auch ohne richterlichen Befehl dieselbe gestattet.

Die Haussuchung muß, wenn thunlich, mit Zugabe von Haushoffnern erfolgen.

Die Unverletzlichkeit der Wohnung ist kein Hindernis der Verhaftung eines gerichtlich Verfolgten.

§ 141. Die Beschlagnahme von Briefen und Papieren darf außer bei einer Verhaftung oder Haussuchung nur in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls vorgenommen werden, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vierundzwanzig Stunden dem Beihilfeten zugestellt werden soll.

§ 142. Das Briefgeheimnis ist gewährleistet.

Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen nothwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen.

Artikel IV.

§ 143. Jeder Deutsche hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern.

Die Pressefreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise durch vorbeugende Maßregeln, namentlich Censur, Konzeptionen, Sicherheitsbestellungen, Staatsauflagen, Beschränkungen der Druckereien oder des Buchhandels, Postverbote oder andere Hemmungen des freien Verkehrs beschränkt, suspendiert oder aufgehoben werden.

Über Preßvergehen, welche von Amts wegen verfolgt werden, wird durch Schwurgerichte geurtheilt.

Ein Pressegesetz wird vom Reiche erlassen werden.

Artikel V.

§ 144. Jeder Deutsche hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit.

Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren.

§ 145. Jeder Deutsche ist unbeschränkt in der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Uebung seiner Religion.

Verbrechen und Vergehen, welche bei Ausübung dieser Freiheit begangen werden, sind nach dem Gesetze zu bestrafen.

§ 146. Durch das religiöse Bekennen wird der Genius der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt. Den staatsbürgerlichen Pflichten darf dasselbe keinen Abbruch thun.

§ 147. Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig, bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.

Keine Religionsgesellschaft genießt vor anderen Vorrechte durch den Staat; es besteht fernherin keine Staatskirche.

Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Bekennnisses durch den Staat bedarf es nicht.

§ 148. Niemand soll zu einer lichlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden.

§ 149. Die Formel des Eides soll fünfig lauten: „So wahr mir Gott helfe!“

§ 150. Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe ist nur von der Vollziehung des Civilaces abhängig; die kirchliche Trauung kann nur nach der Vollziehung des Civilaces stattfinden.

Die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Ebehindernis.

§ 151. Die Standesbücher werden von den bürgerlichen Behörden geführt.

Artikel VI.

§ 152. Die Mutter kostet ihr Kind 17.202/7.

§ 153. Das Unterrichts- und Erziehungs-wesen steht unter

der Oberaufsicht des Staates, und ist, abgesehen vom Religionsunterricht, der Beaufsichtigung der Geistlichkeit, als solcher, entbunden.

§ 154. Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen, zu leiten und an solchen Unterricht zu ertheilen, steht jedem Deutschen frei, wenn er seine Fähigung der betreffenden Staatsbehörde nachgewiesen hat.

Der häusliche Unterricht unterliegt keiner Beschränkung.

§ 155. Für die Bildung der deutschen Jugend soll durch öffentliche Schulen überall genügend gesorgt werden.

Eltern oder deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die untern Volksschulen vorgeschrieben ist.

§ 156. Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte der Staatsdiener.

Der Staat stellt unter gezielte geordnete Beihilfung der Gemeinden aus der Zahl der Geprüften die Lehrer der Volksschulen an.

§ 157. Für den Unterricht in Volksschulen und niederen Gewerbeschulen wird kein Schulgeld bezahlt.

Unbemittelten soll auf allen öffentlichen Unterrichtsanstalten freier Unterricht gewährt werden.

§ 158. Es steht einem Jeden frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will.

Artikel VII.

§ 159. Jeder Deutsche hat das Recht, sich mit Bitten und Beschwerden schriftlich an die Behörden, an die Volksvertretungen und an den Reichstag zu wenden.

Dieses Recht kann sowohl von Einzelnen als von Corporationen und von Mehreren im Vereine ausgeübt werden; beim Heer und der Kriegsflotte jedoch nur in der Weise, wie es die Disciplinarvorschriften bestimmen.

§ 160. Eine vorgängige Genehmigung der Behörden ist nicht nothwendig, um öffentliche Beamte wegen ihrer amtlichen Handlungen gerichtlich zu verfolgen.

Artikel VIII.

§ 161. Die Deutschen haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln; einer besonderen Erlaubnis dazu bedarf es nicht.

Vollversammlungen unter freiem Himmel können bei drohender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten werden.

§ 162. Die Deutschen haben das Recht Vereine zu bilden. Dieses Recht soll durch keine vorbeugende Maßregel beschränkt werden.

§ 163. Die in den §§ 161 und 162 enthaltenen Bestimmungen finden auf das Heer und die Kriegsflotte Anwendung, insoweit die militärischen Disciplinarvorschriften nicht entgegenstehen.

Artikel IX.

§ 164. Das Eigentum ist unverletzlich.

Eine Enteignung kann nur aus Rücksichten des gemeinen Besten, nur auf Grund eines Gesetzes und gegen gerechte Entschädigung vorgenommen werden.

Das geistige Eigentum soll durch die Reichsgesetzgebung geschützt werden.

§ 165. Jeder Grundeigentümer kann seinen Grundbesitz unter Lebenden und von Todeswegen ganz oder teilweise veräußern. Den Einzelstaaten bleibt überlassen, die Durchführung des Grundsatzes der Theilbarkeit alles Grundeigentums durch Übergangsgesetze zu vermitteln. Für die totale Hand sind Veräußerkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege der Gesetzgebung aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig.

§ 166. Jeder Unterthanigkeits- und Horigkeitsverband hört für immer auf.

§ 167. Ohne Entschädigung sind aufgehoben:

1) die Patrimonialgerichtsbarkeit und die grundherliche Polizei sammt den aus diesen Rechten fließenden Besitznissen, Eremitionen und Abgaben;

2) die aus dem güt- und schutzherrlichen Verband stehenden persönlichen Abgaben und Leistungen.

Mit diesen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche dem bisher Berechtigten dafür oblagen.

§ 168. Alle auf Grund und Boden haftenden Abgaben und Leistungen, insbesondere die Zehnten, sind ablösbar; ob nur auf Antrag des Belasteten, oder auch des Berechtigten, und in welcher Weise, bleibt der Gesetzgebung der einzelnen Staaten überlassen.

Es soll fortan kein Grund

Artikel X.

§ 174. Alle Gerichtsbarkeit geht vom Staaate aus. Es sollen keine Patrimonialgerichte bestehen.
1) § 175. Die richterliche Gewalt wird selbständige von den in Gerichten geübt. Kabinets- und Ministerialjustiz ist unstatthaft. Niemand darf einem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte sollen nie stattfinden.
in § 176. Es soll keinen privilegierten Gerichtsstand der Personen oder Güter geben.

fo Die Militärgerichtsbarkeit ist auf die Aburtheilung militärischer Verbrechen und Vergehen, sowie der Militärdisciplinarvergehen beschränkt, vorbehaltlich der Bestimmungen für den Kriegsstand.

§ 177. Kein Richter darf, außer durch Urteil und Recht, von seinem Amte entfernt oder an Rang und Gehalt beeinträchtigt werden.

Suspension darf nicht ohne gerichtlichen Beschluss erfolgen. Kein Richter darf wider seinen Willen, außer durch gerichtlichen Beschluss in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen, zu einer andern Stelle versetzt oder in Ruhestand gesetzt werden.

§ 178. Das Gerichtsverfahren soll öffentlich und mündlich sein.

Ausnahmen von der Offenlichkeit bestimmt im Interesse der Sittlichkeit das Gesetz.

§ 179. In Strafsachen gilt der Anklageprozeß. Schurgerichte sollen jedenfalls in schweren Strafsachen und bei allen politischen Vergehen urtheilen.

§ 180. Die bürgerliche Rechtspflege soll in Sachen besonderer Berufserfahrung durch sachkundige, von den Berufsge nossen frei gewählte Richter geübt oder mitgeübt werden.

§ 181. Rechtspflege und Verwaltung sollen getrennt und von einander unabhängig sein.

Über Kompetenzconflikte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden in den Einzelstaaten entscheidet ein durch das Gesetz zu bestimmender Gerichtshof.

§ 182. Die Verwaltungsberechtigung hört auf; über alle Rechtsverleugnungen entscheiden die Gerichte.

Der Polizei steht keine Strafgerichtsbarkeit zu.

§ 183. Rechtskräftige Urtheile deutscher Gerichte sind in allen deutschen Landen gleich wirksam und vollziehbar.

Ein Reichsgesetz wird das Nähre bestimmen.

Artikel XI.

§ 184. Jede Gemeinde hat als Grundrechte ihrer Verfassung:

- die Wahl ihrer Vorsteher und Vertreter;
- die selbständige Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten mit Einschluß der Ortspolizei, unter gesetzlich geordneter Oberaufsicht des Staates;
- die Veröffentlichung ihres Gemeindehaushaltes;
- Offenlichkeit der Verhandlungen als Regel.

§ 185. Jedes Grundstück soll einem Gemeindeverbande angehören.

Beschränkungen wegen Waldungen und Wüsteneien bleiben der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Artikel XII.

§ 186. Jeder deutsche Staat soll eine Verfassung mit Volksvertretung haben.

Die Minister sind der Volksvertretung verantwortlich.

§ 187. Die Volksvertretung hat eine entscheidende Stimme bei der Gesetzgebung, bei der Besteuerung, bei der Ordnung des Staatshaushaltes; auch hat sie — wo zwei Kammer vorliegen — jede Kammer für sich — das Recht des Gesetzesvorschlags, der Beschwerde, der Abstimmung, so wie der Auflage der Minister.

Die Sitzungen der Landtage sind in der Regel öffentlich.

Artikel XIII.

§ 188. Den nicht deutsch redenden Volkstümern Deutschlands ist ihre volksbüchliche Entwicklung gewahrt, namentlich die Gleichberechtigung ihrer Sprachen, so weit deren Gebiete reichen, in dem Kirchenwesen, dem Unterricht, der inneren Verwaltung und der Rechtspflege.

Artikel XIV.

§ 189. Jeder deutsche Staatsbürger in der Fremde steht unter dem Schutze des Reiches.

Abschnitt VI. Die Gewähr der Verfassung.

Artikel I.

§ 190. Bei jedem Regierungswechsel tritt der Reichsrath, falls er nicht schon versammelt ist, ohne Berufung zusammen, in der Art, wie er das letzte Mal zusammengekehrt war. Der Kaiser, welcher die Regierung antritt, leistet vor den zu einer Sitzung vereinigten beiden Häusern des Reichstages einen Eid auf die Reichsverfassung. — Der Eid lautet: „Ich schwör, das Reich und die Rechte des deutschen Volkes zu schirmen, die Reichsverfassung aufrecht zu erhalten und sie gewissenhaft zu vollziehen. So wahr mir Gott helfe.“ — Erst nach geleistetem Eide ist der Kaiser berechtigt, Regierungshandlungen vorzunehmen.

§ 191. Die Reichsbeamten haben beim Antritt ihres Amtes einen Eid auf die Reichsverfassung zu leisten. Das Nähre bestimmt die Dienstpragmatik des Reiches.

§ 192. Über die Verantwortlichkeit der Reichsminister soll ein Reichsgesetz erlassen werden.

§ 193. Die Verpflichtung auf die Reichsverfassung wird in den Einzelstaaten mit der Verpflichtung auf die Landesverfassung verbunden und dieser vorangesetzt.

Artikel II.

§ 194. Keine Bestimmung in der Verfassung oder in den Gesetzen eines Einzelstaates darf mit der Reichsverfassung in Widerspruch stehen.

§ 195. Eine Änderung der Regierungsform in einem Einzelstaate kann nur mit Zustimmung der Reichsgewalt erfolgen. Diese Zustimmung muß in den für Änderungen der Reichsverfassung vorgeschriebenen Formen gegeben werden.

Artikel III.

§ 196. Änderungen in der Reichsverfassung können nur durch einen Beschluss beider Häuser und mit Zustimmung des Reichsoberhauptes erfolgen. — Zu einem solchen Beschluss bedarf es in jedem der beiden Häuser: 1) der Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln der Mitglieder; 2) zweier Abstimmungen, zwischen welchen ein Zeitraum von wenigstens acht Tagen liegen muß; 3) einer Stimmenmehrheit von wenigstens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder bei jeder der beiden Abstimmungen. — Der Zustimmung des Reichsoberhauptes bedarf es nicht, wenn in drei sich unmittelbar folgenden ordentlichen Sitzungsperioden derselbe Reichstag beschluß unverändert gefaßt worden. Eine ordentliche Sitzungsperiode, welche nicht wenigstens vier Wochen dauert, wird in dieser Reihenfolge nicht mitgezählt.

Artikel IV.

§ 197. Im Falle des Kriegs oder Aufruhs können die Bestimmungen der Grundrechte über Verhaftung, Haussuchung und Versammlungsfreiheit von der Reichsregierung oder der Regierung eines Einzelstaates für einzelne Bezirke zeitweise außer Kraft gesetzt werden; jedoch nur unter folgenden Bedingungen: 1) die Verfügung muß in jedem einzelnen Falle von dem Gesamtstaatsministerium des Reichs oder Einzelstaates ausgehen; 2) das Ministerium des Reiches hat die Zustimmung des Reichstages, das Ministerium des Einzelstaates die des Landtages, wenn dieselben zur Zeit versammelt sind, sofort einzuhören. Wenn dieselben nicht versammelt sind, so darf die Verfügung nicht länger als 14 Tage dauern, ohne daß dieselben zusammenberufen und die getroffenen Maßregeln zu ihrer Genehmigung vorgelegt werden. — Weitere Bestimmungen bleiben einem Reichsgesetz vorbehalten. — Für die Bekämpfung des Belagerungszustandes in Festungen bleiben die bestehenden gesetzlichen Vorschriften in Kraft.

Zur Beurkundung:

Frankfurt a. M., 28. März 1849.
Martin Eduard Simson von Königsberg in Preußen,
d. Z. Präsident der verfassunggebenden Reichsversammlung.
Karl Krieger aus Würzburg, d. Z. II. Stellvertreter
des Vorsitzenden, Abgeordneter des Wahlbezirks Weilheim in
Bayern.
Friedrich Siegmund Lübeck aus Frankfurt a. M., I. Schrift
führer.
Karl August Fechner aus Stuttgart, Schriftführer.
Dr. Anton Reichl aus Wien, Abgeordneter für Zwettl,
Schriftführer.
Karl Biedermann aus Leipzig, Abgeordneter für den XI.
sächsischen Wahlbezirk, Schriftführer.
Gustav Robert v. Malibahn aus Küstrin, Abgeordneter
für den Wahlkreis Königsberg i. d. N., Schriftführer.
Max Neumayr aus München, Abgeordneter für den X.
oberbayerischen Wahlbezirk, Schriftführer.
(Folgen 380 Unterschriften von Abgeordneten.)

Gesetz

betr. die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause.

Der Reichsverweser, in Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom 27. März 1849, verkündet als Gesetz:

Reichsgesetz über die Wahl der Abgeordneten zum Volkshause.

Artikel I.

§ 1. Wähler ist jeder unrechtmäßige Deutsche, welcher das fünfzigjährige Lebensjahr zurückgelegt hat.

§ 2. Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen:

- Personen, welche unter Verwandtschaft oder Curat sitzen;
- Personen, über deren Vermögen Concurs- oder Fallitverfahren geöffnet worden ist, und zwar während der Dauer dieses Concurs- oder Fallitverfahrens;
- Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln bezogen haben.

§ 3. Als bescholtene, also von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen, sollen angesehen werden: Personen, denen durch rechtskräftiges Erkenntnis nach den Gesetzen des Einzelstaates, wo das Urteil erging, entweder unmittelbar oder mittelbar der Bollgenus der Staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, sofern sie in diese Rechte nicht wieder eingesetzt werden sind.

§ 4. Des Rechts zu wählen soll, unbeschadet der sonst verwirkten Strafe, für eine Zeit von 4 bis 12 Jahren durch strafgerichtliches Erkenntnis verlustig erklärt werden, wer bei den Wahlen Stimmen erfaßt, seine Stimme verlaßt, oder mehr als einmal bei den für einen und denselben Zweck bestimmten Wahl seine Stimme abgegeben, oder Einwirkung auf die Wahl überhaupt geleglich unzulängliche Mittel angewendet hat.

Artikel II.

§ 5. Wählbar zum Abgeordneten des Volkshauses ist jeder wahlberechtigte Deutsche, welcher das fünfzigjährige Lebensjahr zurückgelegt und seit mindestens drei Jahren einem deutschen Staat angehört hat. Erstandene oder durch Begnadigung erlaubte Strafen wegen politischer Verbrechen schließt von der Wahl in das Volkshaus nicht aus.

§ 6. Personen, die ein öffentliches Amt bekleiden, bedürfen zum Eintritt in das Volkshaus keines Urlaubs.

Artikel III.

§ 7. In jedem Einzelstaate sind Wahlkreise von je 100000 Seelen der nach der letzten Volkszählung vorhandenen Bevölkerung zu bilden.

§ 8. Ergibt sich in einem Einzelstaate bei der Bildung der Wahlkreise ein Überschuß von wenigstens 50000 Seelen, so ist dieser ein besonderer Wahlkreis zu bilden.

Ein Überschuß von weniger als 50000 Seelen ist unter die anderen Wahlkreise des Einzelstaates verhältnismäßig zu verteilen.

§ 9. Kleinere Staaten mit einer Bevölkerung von wenigstens 50000 Seelen bilden einen Wahlkreis.

Diesen soll die Stadt Lübeck gleichgestellt werden.

Diejenigen Staaten, welche keine Bevölkerung von 50000 Seelen haben, werden in andern Staaten nach Maßgabe der Reichswahlmatrix (Anlage A) zur Bildung von Wahlkreisen zusammengelegt.

§ 10. Die Wahlkreise werden zum Zweck des Stimmenabgabes in kleinere Bezirke eingeteilt.

Artikel IV.

§ 11. Wer das Wahlrecht in einem Wahlbezirk ausüben will, muß in demselben zur Zeit der Wahl seinen festen Wohnsitz haben. Jeder darf nur an einem Orte wählen.

Der Standort der Soldaten und Militärpersonen gilt als Wohnsitz und berechtigt zur Wahl, wenn derselbe seit drei Monaten nicht gewechselt worden ist. — In den Staaten, wo Landwehr besteht, tritt für diese dahin eine Ausnahme ein, daß Landwehrsoldige, welche sich zur Zeit der Wahlen unter den Fahnen befinden, an dem Orte ihres Aufenthalts für ihren Heimatbezirk wählen. Die näheren Anordnungen zur Ausführung dieser Bestimmung bleiben den Regierungen der Einzelstaaten überlassen.

§ 12. In jedem Bezirk sind zum Zweck der Wahlen Listen anzulegen, in welche die zum Wählen Berechtigten nach Zu- und Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnort eingetragen werden. Diese Listen sind spätestens vier Wochen vor dem zur ordentlichen Wahl bestimmten Tage zu Petermanns Einsicht auszulegen und dies öffentlich bekannt zu machen.

Einschränken gegen die Listen sind binnen acht Tagen nach öfflicher Bekanntmachung bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, anzubringen und innerhalb der nächsten vierzehn Tage zu erledigen, worauf die Listen geschlossen werden. Nur diejenigen sind zur Teilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Listen aufgenommen sind.

Artikel V.

§ 13. Die Wahlhandlung ist öffentlich. Bei derselben sind Gemeindelieger zugizien, welche kein Staats- oder Gemeindeamt bekleiden.

Das Wahlrecht wird in Person durch Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.

§ 14. Die Wahl ist direkt. Sie erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit aller in einem Wahlkreis abgegebenen Stimmen.

Stellt bei einer Wahl eine absolute Stimmenmehrheit sich nicht heraus, so ist in einer zweiten Wahlhandlung vorzunehmen. Wird auch bei dieser eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so ist zum dritten Mal nur unter den zwei Kandidaten zu wählen, welche in der zweiten Wahlhandlung die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 15. Stellvertreter der Abgeordneten sind nicht zu wählen.

§ 16. Die Wahlen sind im Umfang des ganzen Reichs an einem und denselben Tage vorzunehmen, den die Reichsgesetzgebung bestimmt. Die Wahlen, welche später erforderlich werden, sind von den Regierungen der Einzelstaaten anzugeben.

§ 17. Die Wahlkreise und Wahlbezirke, die Wahldirektoren und das Wahlverfahren, in soweit dieses nicht durch das gegenwärtige Gesetz festgestellt worden ist, oder durch Anerkennung der Reichsgewalt noch festgestellt werden wird, werden von den Regierungen der Einzelstaaten bestimmt.

Anlage A.

Reichswahlmatrix.

Zum Zweck der Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause werden zusammengelegt:

- Riedenstein und Österreich.
- Hessen-Homburg v. d. Höhe mit dem Großherzogthum Hessen; — das hessische homburgische Oberamt Weilheim auf dem linken Rheinufer mit Rheinbauern.
- Schaumburg-Lippe mit Hessen-Kassel.
- Hessen-Hessen-Hesingen mit Hessen-Sigmaringen.
- Auß ältere Linie mit Äuß. jüngere Linie.
- Anhalt-Stöben mit Anhalt-Bernburg.
- Lauenburg mit Schleswig-Holstein.
- Der auf der linken Rheinseite gelegene Theil des Großherzogthums Oldenburg mit Rheinpreußen.
- Porment mit Preußen.

Frankfurt, den 12. April 1849.

Der Reichsverweser:

Erzherzog Johann.

Die interimistischen Reichsminister:

h. v. Gagern, v. Peucker, v. Beckerath.

D. Ludwig, R. Mohl.

X

